

3. Satzung **zur Änderung der Hauptsatzung** **der Gemeinde Ostseebad Nienhagen**

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 06.08.2015 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Nienhagen erlassen:

Artikel I

§ 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Nienhagen vom 01.12.2011 erhält folgende Fassung:

§ 5 **Ausschüsse**

- (1) Die beratenden Ausschüsse setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus 3 Gemeindevertretern und 2 sachkundigen Einwohnern zusammen. Dazu werden 3 weitere Gemeindevertreter als stellvertretende Ausschussmitglieder benannt. Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt setzt sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus 4 Gemeindevertretern und 1 sachkundigen Einwohner, sowie 2 stellvertretenden Gemeindevertretern zusammen.
- (2) Ein Finanzausschuss wird nicht gebildet, die Aufgaben werden vom Hauptausschuss wahrgenommen.
- (3) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.
- (4) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name

Aufgabengebiet

Hauptausschuss

§ 4 dieser Satzung; Finanz- und Haushaltswesen;
Steuern, Gebühren, Beiträge und sonst. Abgaben

Ausschuss für Gemeinde-
entwicklung, Bau, Verkehr
und Umwelt

Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung,
Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und
Straßenbauangelegenheiten, Denkmal-
pflege, Probleme der Kleingartenanlagen; Natur-
u. Umweltschutz, Landschaftspflege

Ausschuss für Tourismus,
Kultur, Sport und Soziales

Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen;
Kulturförderung und Sportentwicklung;
Jugendförderung, Kindertagesstätten;
Sozialwesen, Fremdenverkehr;
Seniorenförderung

Die Gemeinde kann zeitweilige Ausschüsse bilden.

- (5) Die Sitzung des Tourismusausschusses findet öffentlich, die der weiteren Ausschüsse nicht öffentlich statt.

Artikel II

§ 6 (3) der Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Nienhagen vom 01.12.2011 erhält folgende Fassung:

§ 6 Bürgermeister / Stellvertreter

- (3) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen über
1. Vorkaufsrechtverzichtserklärungen nach §§ 24 ff. BauGB
 2. Denkmalschutz nach § 22 DSchG M-V
- Zu den Entscheidungen muss ein einstimmig gefasster Beschluss des Bauausschusses vorliegen.

Artikel III

§ 8 (2) der Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Nienhagen vom 01.12.2011 erhält folgende Fassung:

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

- (2) Die Bekanntmachungstafeln der Gemeinde befinden sich in der Strandstraße 16; auf der westlichen Seite der Strandstraße neben der Tourismusinformationstafel; im Schulweg; im Technopark Nienhagen, Am Rondell; Einfahrt zum Wohngebiet „Am Ehbrauk“ und Einfahrt zum Wohngebiet „An den Weiden“. Die Bekanntmachungstafel im Amt Bad Doberan-Land befindet sich im Amtsgebäude, Kammerhof 3, 18209 Bad Doberan.